

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26. März

Nr. 18

2021

Inhalt:

- 52 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes für den Rückhalt des 100-jährlichen Niederschlagswassers (Volumenkörper $V = 5218 \text{ m}^3$) in Lippertshofen, nordwestlich vom Baugebiet "Flussäcker II"
- 53 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 26. März 2021 zur Inzidenzeinstufung
- 54 Sitzung des Kreistags am 31.03.2021
- 55 STADT EICHSTÄTT: Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut durch die Stadtheimpflege, die Stadtverwaltung und das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den Beständen des Stadtarchivs Eichstätt. (Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung) vom 05.03.2021
- 56 STADT EICHSTÄTT: Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 57 GEMEINDE LENTING: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 52 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes für den Rückhalt des 100-jährlichen Niederschlagswassers (Volumenkörper $V = 5218 \text{ m}^3$) in Lippertshofen, nordwestlich vom Baugebiet "Flussäcker II"

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Markt Gaimersheim, Markplatz 3, 85080 Gaimersheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 159/2, 160, 161, 162 der Gemarkung Gaimersheim, am 23.03.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1622-2020-B) erteilt:

Errichtung eines Hochwasserschutzdammes für den Rückhalt des 100-jährlichen Niederschlagswassers (Volumenkörper $V = 5218 \text{ m}^3$) in Lippertshofen, nordwestlich vom Baugebiet "Flussäcker II"

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt,
23.03.2021

Fischer

53 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 26. März 2021 zur Inzidenzeinstufung

1. Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Eichstätt bekannt, dass im Landkreis Eichstätt die 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten ist** (Stand: 26.03.2021: 146,7).
2. Für die Kalenderwoche von 29. März 2021 bis zum Ablauf des 4. April 2021 gelten deshalb folgende Regelungen:
 - a) Für die Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 1 und Satz 5 der 12. BayIfSMV:
 - In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
 - An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt
 - b) Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 der 12. BayIfSMV:
 - Die Einrichtungen sind geschlossen mit Ausnahme der Regelungen zur Notbetreuung.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. März 2021 in Kraft.

Eichstätt, 26. März 2021

Seitz
Oberregierungsrätin

54 Kreistagssitzung am 31.03.2021

Am **Mittwoch, den 31.03.2021** findet um **17:00 Uhr** in der Aula der Staatl. Berufsschule Eichstätt, Ebene 2 (Zugang Reichenaustr.), Burgstr. 22, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kliniken im Naturpark Altmühltal;
AGENDA 2030: Sachstand und Vorstellung des Gutachtenentwurfs der Oberender AG, Bayreuth

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

55 Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut durch die Stadtheimspflege, die Stadtverwaltung und das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den Beständen des Stadtarchivs Eichstätt (Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung) vom 05.03.2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung, siehe Anlage)

**§ 2
Gebührenschildner/-innen**

(1) Schuldner/-in der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

**§ 3
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

(1) Eine Gebührenbefreiung erfolgt für die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach dem Gebührenverzeichnis wird außerdem im Einzelfall abgesehen, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(3) Eine 50-prozentige Gebührenermäßigung erfolgt für gemeinnützige Vereine und Stiftungen nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Der/die Stadtheimatpfleger, der Historische Verein Eichstätt e. V., die lokale Presse, die Stadtratsmitglieder sowie der Landkreis Eichstätt sind von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung befreit.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- die Entgelte für Postleistungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6 Kennzeichnung bei Veröffentlichung

Sämtliche Bestände aus dem Stadtarchiv sind wie folgt zu zitieren bzw. zu kennzeichnen:

Archiv Hager:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivRH/ [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Held:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivKH / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Liebold:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivHL / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Stadt:

Quelle: Stadt Eichstätt/Stadtarchiv [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

usw.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 05.03.2021

gez.
Josef Grienberger
Oberbürgermeister

56 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der **Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt** einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. In der Klage müssen

Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form ist zulässig

1. an die Mailadresse poststelle@eichstaett.de, wenn die Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist
2. per De-Mail an die Mailadresse poststelle@eichstaett.de-mail.de
3. per Online-Formular mit der eID Funktion des neuen Personalausweises über das Bürgerservice-Portal der Stadt Eichstätt (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/eichstaett>) unter der Rubrik Bescheid-Widerspruch
Wenn Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht elektronisch einreichen wollen, beachten Sie bitte die Hinweise in der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>).

Bekanntmachungen anderer Behörden

57 Gemeinde Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 16.03.2021 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.994.100 €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.068.800 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** der Gemeinde für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt

festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Lenting, 23.03.2021

gez. Christian Tauer
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

- I. Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

Montag bis Mittwoch

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr